

3. a) im §. 165

a) statt „durch höhere Gewalt“ zu setzen „durch ein nicht von ihm verschuldetes, nicht vorauszu sehendes Ereigniß“;

β) die Worte „oder bei einer Verjährung von sechsmonatiger oder kürzerer Dauer“ zu streichen;

b) im Falle der Annahme des Antrags 1 b denselben dem Antrage 3 a α entsprechend zu ändern und den Satz 2 zu streichen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 3 abzulehnen, den Antrag 2 anzunehmen und den Antrag 1 b der Red.Komm. zu überweisen.

Erwogen war:

Es sei kein Grund vorhanden, einem vorübergehenden, etwa im Anfange der dreißigjährigen Verjährungsfrist eingetretenen Stillstande der Rechtspflege eine hemmende Wirkung beizulegen; es genüge vielmehr, den Stillstand der Rechtspflege in gleicher Weise wie die Verhinderung der Rechtsverfolgung durch den Eintritt höherer Gewalt nur insoweit zu berücksichtigen, als das Hinderniß innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist bestehe.

Die Ersetzung der im §. 165 gewählten Bezeichnung „höhere Gewalt“ durch die in dem Antrage 3 a α vorgeschlagene Fassung erscheine nicht angemessen. Die höhere Gewalt sei ein dem Entw. und verschiedenen neueren Reichsgesetzen bekannter Begriff (vergl. S. 117, 118). Andererseits lege die Fassung des Antrags 3 a α dem Gläubiger Verpflichtungen auf, welche zu weit gehen, sofern sie ihn nöthigen würden, mit Rücksicht auf möglicherweise in der Zukunft eintretende Umstände Vorkehrungen zu treffen. Soweit der Antrag die Hemmung der Verjährung in Folge einer unerwarteten, schleunigen Einberufung des Berechtigten zu einem mobilen Truppentheile im Auge habe, sei davon auszugehen, daß für solche Fälle, wie die Erfahrung lehre, durch Erlassung von Spezialgesetzen die nöthigen Vorkehrungen getroffen zu werden pflegten.

Im Interesse der Deutlichkeit möge es wünschenswerth sein, im Gegensatze zum Antrage 3 a β, die hemmende Wirkung der höheren Gewalt auch hinsichtlich einer sechsmonatigen oder kürzeren Frist im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen; die nähere Prüfung dieser Frage könne indessen der Red.Komm. überlassen werden.

34. (§. 439 bis 462.)

I. Zu §. 166 lagen folgende Anträge vor:

1. an Stelle des §. 166 in einem hinter dem §. 168 einzustellenden Paragraphen zu bestimmen:

Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person oder eine juristische Person ohne die erforderliche Vertretung, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt sie an Stelle des sechsmonatigen Zeitraums.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Prozeßfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§. 166.
Ansprüche
gesch. unfähig-
ger, beschränkt
gesch. fähiger
u. jur. Pers-
sonen.

2. hierzu der Unterantrag:

im Abs. 1 Satz 1 der vorstehenden Bestimmung das Wort „gesetzlichen“ zu streichen.

3. im §. 166 die Worte „sowie gegen eine juristische Person“ zu streichen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 3 anzunehmen, d. h. die Anwendung der Vorschrift des §. 166 Abs. 2 auf juristische Personen fallen zu lassen.

Mangelnde
Vertretung
jur. Personen.

Einverständnis bestand darüber, daß auch bei unveränderter Beibehaltung des Entw. den Streitfragen nicht vorgegriffen sein würde, ob der Begriff der juristischen Person überhaupt ein zutreffender und ob der Vorstand einer Körperschaft als deren gesetzlicher Vertreter oder als deren Organ anzusehen sei. Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob die Einbeziehung der juristischen Personen aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheine. Seitens der Minderheit wurde für die Bejahung die in den Mot. I S. 321 enthaltene Ausführung wiederholt und insbesondere auch darauf hingewiesen, daß bei sehr kurzen Verjährungsfristen die Neubestellung des fehlenden Vertretungsorgans sich nicht immer rechtzeitig werde herbeiführen lassen. Die Mehrheit hielt diese Gründe nicht für durchschlagend.

Sie hatte erwogen:

Abgesehen davon, daß bei den Körperschaften des öffentlichen Rechtes die bestehenden Einrichtungen eine genügende Gewähr gegen ein zeitweiliges Fehlen der Vertretungsorgane böten, daß ferner bei den Stiftungen, welche überall einer Aufsicht unterstellt seien, das Gleiche gelte und daß bei Vereinen, welche aus Nachlässigkeit veräunten, für ihre genügende Vertretung zu sorgen, eine besondere Fürsorge nicht am Platze sei, fehle es an einem inneren Grunde, die juristischen Personen in der in Rede stehenden Beziehung günstiger zu stellen, als geschäftsfähige physische Personen. Auch die letzteren könnten in Abwesenheitsfällen ohne ihr Verschulden der Vertretung entbehren; das Gesetz nehme hierauf aber bei dem Ablaufe der Verjährung keine Rücksicht. Man dürfe nicht davon ausgehen, daß, wenn juristische Personen der gesetzlichen Vertretung entbehrten, der Mangel seinen Grund regelmäßig darin habe, daß die rechtzeitige Beschaffung der Vertretung unmöglich gewesen sei. Die Vorschrift des Entw. erscheine, trotz der Bemerkung der Mot., daß es sich nicht um eine Begünstigung, nicht um die Uebertragung von Sonderrechten Minderjähriger auf Körperschaften und Stiftungen, sondern um die Gewährung eines in der Natur der Sache begründeten Rechtsschutzes handele, doch als eine Nachwirkung der von der neueren Gesetzgebung aufgegebenen Lehre von der Allgemeingültigkeit der privilegia fisci für alle juristischen Personen. Es empfehle sich um so mehr an der Beschränkung auf geschäftsunfähige bezw. in der Geschäftsfähigkeit beschränkte physische Personen festzuhalten, als im Geltungsgebiete des hess. Ges. v. 19. März 1853 ein Bedürfnis für die Ausdehnung der dort für die Minderjährigen geltenden Regel auf juristische Personen nicht hervorgetreten sei.

Die Komm. beschloß ferner, nach dem Vorschlage des Antrags 1 den Abs. 1 des §. 166 zu streichen, da derselbe eine aus dem Abs. 2 sich von selbst ergebende Bestimmung enthalte. Im Uebrigen wurde der Antrag 1, welcher

lediglich redaktionelle Aenderungen bezweckte, der Red.Komm. zur Berücksichtigung überwiesen. Dabei wurde aber abgelehnt, mit den Anträgen 1, 2 nicht von dem Fehlen der gesetzlichen Vertretung, sondern von dem Fehlen der erforderlichen Vertretung zu sprechen. Man hielt es nicht für angezeigt, die Anwendung der Vorschrift in Fällen auszuschließen, in denen es trotz des Nichtvorhandenseins eines gesetzlichen Vertreters doch nach Lage der Sache an der in concreto erforderlichen Vertretung nicht gefehlt habe, wie dies beispielsweise vorkommen könne, wenn der gesetzliche Vertreter für das dem Mündel gehörige Geschäft einen Prokuristen bestellt habe und nach der Bestellung sterbe; man dürfe den von einem gesetzlichen Vertreter bestellten Bevollmächtigten nicht nöthigen, nach dem Aufhören der gesetzlichen Vertretung auf Grund der Vollmacht noch fernerhin Rechtshandlungen vorzunehmen. Andererseits erscheine die vorgeschlagene Aenderung auch insofern bedenklich, als durch sie der Vorschrift auch solche von dem Entw. mit Recht nicht berücksichtigte Fälle unterstellt werden würden, in denen es trotz des Vorhandenseins eines gesetzlichen Vertreters, etwa in Folge tatsächlicher Behinderung desselben, im Einzelfalle an der erforderlichen Vertretung gefehlt habe.

II. Zu §. 167 war beantragt:

an Stelle des §. 167 in einem hinter der zu §. 166 beschlossenen Vorschrift einzustellenden Paragraphen zu bestimmen:

Gehört ein Anspruch zu einem Nachlasse oder richtet ein Anspruch sich gegen einen Nachlaß, so wird die Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder ein Vertreter, von welchem oder gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt sie an die Stelle des sechsmonatigen Zeitraums.

§. 167.
Ansprüche, zu
einem Nach-
lasse gehörig
oder gegen
einen solchen
gerichtet.

Der sachliche Inhalt des §. 167 wurde gebilligt, der erste Absatz aber aus den gleichen Gründen wie der Abs. 1 des §. 166 als überflüssig gestrichen und der mit dem §. 167 Abs. 2 inhaltlich übereinstimmende Antrag der Red.Komm. überwiesen.

III. Zu §. 168 war beantragt:

an Stelle des §. 168 in einem den zu den §§. 166, 167 beschlossenen Vorschriften voranzustellenden Paragraphen zu bestimmen:

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

§. 168.
Ansprüche
zwischen Vor-
mund und
Mündel,
Eltern und
Kindern, Ehe-
gatten.

Für die Umstellung wurde geltend gemacht, daß die Vorschriften der §§. 166, 167 nicht Fälle der Hemmung der Verjährung, sondern einer Verlängerung der Verjährungsfrist betrafen. Gegen die Umstellung wurde geltend gemacht, daß die Fälle des Mangels eines gesetzlichen Vertreters und eines

Erben oder eines sonstigen Vertreters des Nachlasses eine Art von Verhinderung durch höhere Gewalt darstellten und daß es deshalb passender sei, dieselben an den §. 165 anzureihen, ohne die auf Gründen der Pietät beruhende Vorschrift des §. 168 dazwischen zu schieben.

Die Komm. billigte den sachlichen Inhalt des §. 168 und überwies der Red.Komm. den gestellten Antrag, mit Einschluß der Prüfung der dem Paragraphen anzuweisenden Stelle.

§. 169.
Unter-
brechung
durch An-
erkennung.

IV. Zu §. 169 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 169 zu fassen:

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt, insbesondere durch Abschlagzahlung, Zinszahlung oder Sicherstellung.

2. den §. 169 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete in seinen rechtlichen Beziehungen zu dem Berechtigten den Anspruch, insbesondere durch Theilleistung, durch Sicherstellung oder durch ein auf die künftige Leistung bezügliches Rechtsgeschäft anerkennt. Durch ein mündliches Auerkenntniß oder Erfüllungsversprechen wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Die Komm. billigte den §. 169 seinem sachlichen Inhalte nach, überwies den damit übereinstimmenden Antrag 1 der Red.Komm. und lehnte den Antrag 2 ab.

Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß sich die Anerkennung, von welcher der §. 169 spreche, nach den Mot. III S. 82 nicht als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung karakterisire, da die Rechtsfolge der Unterbrechung der Verjährung unabhängig von dem Umstand eintrete, ob der Wille auf die Herbeiführung derselben gerichtet gewesen sei. So verstanden, gehe die Bestimmung des §. 169 zu weit. Es widerspreche dem Gedanken der Verjährung, wenn nach einem Zeitraume von dreißig Jahren noch zur Erörterung gestellt werden dürfe, ob nicht irgend einmal gelegentlich eine mündliche Aeußerung gefallen sei, welche als ein Auerkenntniß aufgefaßt werden könnte, selbst wenn sie unter Umständen nichts weiter gewesen, als eine bloße Höflichkeitsphrase. Das in Betracht kommende Handeln müsse doch immer auf dem Rechtsgebiet erfolgt sein. Wenn auch der Entw. im §. 169, anders als im §. 683, mit Recht nicht die Annahme des Auerkenntnisses verlange, so sei doch ein rechtsgeschäftlicher Akt erforderlich, der sich durch thatfächliches Erfüllen oder wenigstens in schriftlicher Form äußern müsse (vergl. bayr. Gef. v. 26. März 1859 u. a.).

Dieser Ausführung gegenüber wurde, abgesehen von Bedenken, welche sich gegen die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung richteten, Folgendes erwogen:

Theoretisch seien, abgesehen von dem Auerkenntnisvertrage, der eine neue causa schaffe, verschiedene Betrachtungsweisen möglich. Man könne verlangen, daß das Auerkenntniß sich als ein den Bestand des Anspruchs feststellendes Rechtsgeschäft qualifiziren müsse, man könne aber auch, wie dies der Entw. thue, von dem Erforderniß eines Dispositivakts absehen und eine Enuntiation genügen lassen, eine jede in nicht mißverständlicher Weise animo confitendi erfolgte Kund-

gebung des Schuldners, daß er den Anspruch zu bestreiten nicht beabsichtige. In praktischer Hinsicht scheine für den Standpunkt des Antrags 2 zu sprechen, daß derselbe geeignet sei, zu einer festeren und sichereren Grundlage für die Verjährung zu führen. Eine für den Verkehr bedenkliche Folge der beantragten Vorschrift würde aber darin bestehen, daß die Vorschrift nicht wenigen Akten, welche man im täglichen Leben als Auerkennnisse aufzufassen pflege, die unterbrechende Wirkung entziehe, so insbesondere der Zinszahlung, welche der Antrag 2 denn auch übergehe. Eine solche Verneinung einer rechtswirksamen Auerkennung in Fällen, in denen nach der Auffassung des Lebens dem Gläubiger die Anstellung eines Prozesses nicht zugemuthet werden könne und in denen die Gefahr einer Verdunkelung des Rechtsstreits nicht vorliege, würde die Härten der Verjährung für den Gläubiger erheblich vermehren, ohne daß der Zweck der Verjährung dies erheische. Der Entw. entspreche der Billigkeit und Gerechtigkeit sowie den Anforderungen der bona fides in höherem Maße als der Antrag. Wenn der Standpunkt des letzteren in mehreren Gesetzen über die kurzen Verjährungsfristen Vertretung gefunden habe, so möge dabei der nur für die Fälle der kurzen Verjährung maßgebende Gesichtspunkt durchschlagend gewesen sein, die Betheiligten zu einer thunlichst schnellen endgültigen Erledigung ihrer geschäftlichen Beziehungen zu nöthigen. Selbstverständlich sei auch nach dem Entw. Ernstlichkeit des Handelns erforderlich, so daß bloße Höflichkeitsphrasen nicht in Betracht kommen könnten. Ob ein solches Handeln vorliege, müßten die Umstände des einzelnen Falles auf Grund schlüssiger Thatfachen ergeben. Keineswegs könne die einfache Eideszuschreibung an den Schuldner darüber, es sei nicht wahr, daß er den Anspruch anerkannt habe, genügen. Man dürfe darauf vertrauen, daß die Gerichte dies nicht verkennen und daß sie einen Mißbrauch der Bestimmung fern zu halten wissen würden. Die Erfahrungen der gemeinrechtlichen Praxis, in welcher die von dem Reichsgerichte jetzt reprobirte Meinung, daß die unterbrechende Wirkung nur einer solchen Handlung des Schuldners zukomme, welche die Natur eines Rechtsgeschäfts habe (vergl. Entsch. d. R.G. in Civild. 15 Nr. 37 S. 180, 181), im Anschluß an Savigny mehrfach vertreten gewesen sei, sprächen für das Bedürfniß, der Auerkennung im weiteren Sinne Beachtung zu sichern.

V. Zu §. 170 lagen nachstehende Anträge vor:

1. a) den Abs. 2 des §. 170 zu fassen:

Der Klagerhebung stehen gleich:

1. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wird.
- 2 bis 5. (Wie Entw. Nr. 1 bis 4.)

- b) den Abs. 3 des §. 170 zu streichen.

2. hierzu der Unterantrag:

- a) in der im Antrag 1a vorgeschlagenen Nr. 1 des §. 170 Abs. 2 die Worte „jedoch nur in Höhe desjenigen Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wird“ zu streichen;

§. 170.
Unterbrechung
durch Klagerhebung und
gleichgestellte
Handlungen.

b) den Abs. 3 des §. 170 zu streichen und an dessen Stelle zu bestimmen:

Die Klagerhebung und die ihr gleichstehenden Handlungen unterbrechen die Verjährung nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, in Ansehung dessen dieselben vorgenommen sind.

Die Komm. nahm zunächst den Abs. 1 des §. 170 seinem sachlichen Inhalte nach an. Dem Bedenken, daß, wenn der Kläger lediglich zu dem Zwecke, um die Verjährung zu unterbrechen, Klage auf Feststellung des Anspruchs erhebe, das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses im Sinne des §. 231 d. C.P.D. um deswillen verneint werden könnte, weil der Kläger solchen Falles ein unmittelbares Interesse nur an der Unterbrechung der Verjährung, nicht an der Feststellung des Anspruchs habe, wurde keine Folge gegeben, da ein Antrag auf Abänderung des §. 231 d. C.P.D. nicht gestellt war.

Durch
Geltend-
machung
der
Aufrechnung.

Die Komm. billigte sodann seinem sachlichen Inhalte nach auch den Abs. 2 des §. 170, beschloß jedoch, denselben in der in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen Richtung durch die Vorschrift zu ergänzen, daß der Klagerhebung bezüglich der Unterbrechung der Verjährung auch gleichgestellt werden solle die Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse bis zur Höhe desjenigen Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht werde.

Erwogen war:

Abgesehen von den Fällen, in denen die Aufrechnung nicht zum Erfolge komme, weil das Gericht die Klage aus anderen Gründen abweise, sei die unterbrechende Wirkung der Geltendmachung eines Anspruchs zum Zwecke der Aufrechnung vor Allem in den zahlreichen Fällen von Bedeutung, in denen der Beklagte dem durch die Klage erhobenen Anspruch in erster Linie rechtshindernde oder andere rechtsvernichtende Thatsachen oder materielle Einreden entgegensetze und nur eventuell die Aufrechnung geltend mache. Der Zulässigkeit eines solchen eventuellen Aufrechnungseinwandes stehe der §. 282 Abs. 2 nicht entgegen, da die Bedingung des Bestehens des Klageanspruchs als eine bloße Rechtsbedingung die Aufrechnungserklärung nicht unwirksam mache. Setze man der Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung bei, so weiche man allerdings von dem im Entw. angenommenen Prinzip ab, daß nur solchen Handlungen des Berechtigten unterbrechende Kraft zukommen solle, welche auf die richterliche Feststellung des Anspruchs abzielen. Bei der Verjährung handele es sich aber im Wesentlichen um Zweckmäßigkeitsfragen, nicht um die strenge Durchführung von Prinzipien. Zudem sei auch im Entw. das Prinzip bereits durch die Zulassung der Unterbrechung der Verjährung mittelst Streitverkündung durchbrochen; die Forderung, wegen deren der Streit verkündet werde, gelange in dem Prozeß, in welchem die Verkündung erfolge, nicht zum Austrage. Ueberwiegende Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe sprächen dafür, auch hinsichtlich der Aufrechnung eine entsprechende Abweichung von dem Prinzipie zuzulassen, da ohne dieselbe der Beklagte, insbesondere bei kurzen Verjährungsfristen, genöthigt sein würde, seinen Gegenanspruch durch Erhebung einer Widerklage oder, falls eine solche

unzulässig sein sollte, durch Erhebung einer besonderen Klage geltend zu machen, obwohl vielleicht nach dem künftigen Ausfalle des anhängigen Prozesses die Erhebung der Widerklage oder Klage sich als überflüssig erweist (vergl. Entsch. d. R. G. in Civilf. 6 Nr. 132 S. 420 ff.; 16 Nr. 93 S. 374 ff.; 18 Nr. 95 S. 408 ff.).

Die Richtigkeit des Bedenkens, daß der Zweck, dem Beklagten die Klagerhebung zu ersparen, nur unvollständig erreicht werden könne, da der Beklagte wegen des nicht zur Aufrechnung verwertheten Betrags doch Klage erheben müsse, lasse sich allerdings nicht in Abrede stellen. Dem weiteren Bedenken, daß es, falls die Klagerhebung nach §. 171 Abs. 1 ihre unterbrechende Kraft verliere, eine unbillige Begünstigung des Beklagten sein würde, die unterbrechende Wirkung des Aufrechnungseinwandes fortdauern zu lassen, könne man durch eine Zusatzbestimmung zu §. 175 begegnen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung sei nach §. 254 d. C. P. D. die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung entscheidend. — Für die Hinzufügung des im Antrage 2b vorgeschlagenen Abs. 3 an Stelle der im Antrag 1 bei Nr. 1 beigefügten Beschränkung wurde geltend gemacht, daß es erforderlich sei, das sonst sehr naheliegende argumentum a contrario auszuschließen, daß im Uebrigen die theilweise Ausübung des Anspruchs durch den Gläubiger die Verjährung bezüglich des ganzen Anspruchs unterbrechen solle; die Entscheidung hierüber wurde der Red. Komm. überlassen.

Der im Entw. enthaltene Abs. 3 des §. 170 wurde gestrichen, da derselbe neben dem Art. 9 des Entw. d. C. G. entbehrlich erschien.

Unberührt-
bleiben
des §. 190
d. C. P. D.

VI. Zur Erörterung gelangte nunmehr der Antrag:
dem §. 170 Abs. 2 als Nr. 6 beizufügen:

Antrag auf
Zuerkennung
einer Buße.

6. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Gunsten desselben war ausgeführt:

Durch den im Strafverfahren gestellten Antrag auf Zuerkennung einer Buße werde der Entschädigungsanspruch in ähnlicher Weise und mit der nämlichen Energie geltend gemacht wie durch die Erhebung der Entschädigungs-klage im Civilprozeß. Es sei daher nur konsequent, den Antrag auf Buße der Klagerhebung gleichzustellen. Möge man den Anspruch auf Buße theoretisch auffassen, wie man wolle: praktisch erstrebe derjenige, welcher den Antrag stelle, im Effekte ganz das Gleiche, was er im Wege der Civilklage zu erreichen suche. Der enge materielle Zusammenhang zwischen dem Buß- und dem Entschädigungsansprüche lasse sich nicht verkennen, da durch die Zuerkennung der Buße der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werde. Die Entschädigung sei daher jedenfalls in der Buße enthalten. Ob die Buße bloß Entschädigung sei oder ob sie zugleich eine Strafe enthalte, könne hier nicht in Betracht kommen. Die vorgeschlagene Bestimmung empfehle sich namentlich mit Rücksicht auf die Rolle, welche der Bußanspruch bei Verletzungen des Urheberrechts spiele.

Gegen den Antrag sprachen, abgesehen davon, daß derselbe noch einige weitere Spezialbestimmungen über die Dauer der Unterbrechung im Falle des Liegenbleibens des Strafprozesses, bei Verweisung des Nebenklägers auf den

Civilweg etc., erforderlich machen würde, hauptsächlich zwei Erwägungen. Einmal erschien es im Hinblick auf das Auseinandergehen der Ansichten über das Wesen und den Zweck der Buße bedenklich, eine Konsequenz aus der Auffassung zu ziehen, daß durch den Antrag auf Zuerkennung einer Buße ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht werde. Vor Allem aber wurde das praktische Bedürfnis zu einer besonderen Berücksichtigung des Bußantrags verneint. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag in der mündlichen Verhandlung zu stellen sei, die sich zumeist in wenigen Tagen erledigen werde, daß die in Rede stehenden Ansprüche aber erst in drei Jahren verjährten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger Kenntniß von den maßgebenden Thatsachen erlangt hat (§. 719).

§. 171.

Zurücknahme
u. Abweisung
der Klage.

VII. Zu §. 171 war beantragt:

1. den §. 171 durch die Vorschrift zu ersetzen:

Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein in der Sache selbst nicht entscheidendes Urtheil abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten nach der Zurücknahme oder nach der Rechtskraft des Urtheils von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der zu den §§. 164, 165, 166 gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Mit der Berathung dieses Antrags wurde die Berathung des von derselben Seite zu §. 180 gestellten Antrags verbunden:

2. an Stelle des §. 180 in einem vor dem §. 171 einzustellenden Paragraphen zu bestimmen:

Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen und wird nach Erledigung des hierauf gerichteten Gesuchs die Klage binnen drei Monaten erhoben, so hat die Einreichung des Gesuchs in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung die Wirkung der Klagerhebung. Auf die dreimonatige Frist finden die Vorschriften der zu den §§. 164, 165, 166 gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Die Komm. billigte zunächst den sachlichen Inhalt des §. 171 Abs. 1 und gab der Red. Komm. zur Erwägung anheim, ob mit dem Antrag 1 an Stelle der Worte „oder wenn die Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abgewiesen wird“ zu setzen sei „oder durch ein in der Sache selbst nicht entscheidendes Urtheil abgewiesen wird“. Von einer Seite wurde als fraglich bezeichnet, ob die beantragte Fassungsänderung nicht das Mißverständniß nahe legen könne, daß ein zur Zeit abweisendes Urtheil unter allen Umständen als eine nicht sachliche Entscheidung zu betrachten sei.

Die Komm. war ferner der Ansicht, daß die in den Abs. 2 bis 4 des §. 171 getroffene Regelung einer Vereinfachung bedürfe und genehmigte die den Ersatz dieser Vorschriften bezweckenden Bestimmungen, wie solche in dem zu

§. 180 vorgeschlagenen Paragraphen und in dem Abs. 2 des beantragten §. 171 enthalten sind.

Hienach ergeben sich dem Entw. gegenüber folgende Abweichungen:

Das im Abs. 2 des §. 171 aufgestellte Erforderniß, daß die neue Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden müsse, erachtete man für entbehrlich, da die Kostenlast den Berechtigten von der absichtlichen Anrufung eines unzuständigen Gerichts abhalten werde. Aus dem gleichen Grunde wurde die im Abs. 4 enthaltene Voraussetzung der Neuanstellung der Klage in der zulässigen Prozeßart fallen gelassen. Leitender Gedanke war dabei, daß die Anstellung der neuen Klage regelmäßig eine genügende Energie in der Rechtsverfolgung befinde und daß es ungerechtfertigt sein würde, an dabei vorkommende Versähen neben der Pflicht zur Kostentragung noch den Verlust des Rechtes selbst zu knüpfen. Daß für die Fortdauer der Rechtshängigkeit im Mahnverfahren in den §§. 637, 640 d. C.P.D. Klagerhebung vor dem zuständigen Gerichte gefordert werde, falle nicht ins Gewicht, zumal sich die Dauer der Rechtshängigkeit auch in sonstiger Hinsicht mit der Dauer der Unterbrechung der Verjährung nicht decke (vergl. z. B. §. 174 Abs. 2). Somit soll die Unterscheidung der Fälle der Klageabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichts (Abs. 2) und wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart (Abs. 4) aufgegeben werden und für alle Fälle eines in der Sache selbst nicht entscheidenden Urtheils die Milderung eintreten, daß bei der Erhebung einer neuen Klage binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urtheils die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen gelte. Das Gleiche soll aber auch im Falle der Klagezurücknahme gelten. Für diese Ausdehnung des Abs. 2 des §. 171 waren Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. Man hatte erwogen, daß sonst der Kläger unter Umständen, z. B. bei formellen Mängeln der Klage, genöthigt sein würde, den Prozeß bis zum Urtheile durchzuführen, wenn er sich den Vortheil der Unterbrechung durch die erste Klagerhebung sichern wolle. Daß die Vorschrift mißbraucht werden möchte, glaubte man im Hinblick auf die mit der Zurücknahme der Klage verbundenen Kosten nicht besorgen zu sollen.

Zu Abs. 5 des §. 171 bestand Einverständnis darüber, daß der §. 165 des Entw. gleichfalls für entsprechend anwendbar zu erklären sei, auch abgesehen davon, daß die §§. 164, 165 jetzt in einem Paragraphen zusammengefaßt seien.

Anwendung
der §§. 164
bis 166.

Der zu §. 180 vorgeschlagene Paragraph soll an die Stelle des §. 171 Abs. 3 sowie des §. 180 treten und als §. 170a eingeschoben werden. Man hielt es für zweckmäßig, dem im §. 180 behandelten Gesuch um Erlassung der Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs das nach den §§. 36, 37 d. C.P.D. erforderliche Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts gleichzustellen, und zwar in der Weise, daß der Einreichung dieser Gesuche unterbrechende Wirkung hinsichtlich der Verjährung beizulegen sei, falls binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben werde. Die im Abs. 3 des §. 171 speziell für den Fall des §. 36 Nr. 6 d. C.P.D. gegebene Vorschrift bedurfte einer Aenderung, da sie nach dem Entw. im engsten Zusammenhange damit stand, daß der Abs. 2 von dem Erfordernisse der Klagerhebung bei dem zuständigen Gericht ausging. Bei der jetzigen Fassung des Abs. 2 würde die Unterbrechung durch die erste Klage auch in dem Falle des §. 36

Bestimmung
b. zuständ.
Gerichts.
Vorentscheidung
über die Zulässigkeit des
Rechtswegs.

Nr. 6 als fortdauernd anzusehen sein, falls jede folgende Klage binnen sechs Monaten erhoben wäre, mithin eine besondere Vorschrift nur für den Fall erforderlich sein, wenn die Entscheidung auf das nach der Rechtskraft des letzten Urtheils eingereichte Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts sich so verzögern sollte, daß zur Wahrung der sechsmonatigen Frist durch Klagerhebung bei dem bestimmten Gerichte nicht mehr genügende Zeit verbleiben sollte. Diesem sehr seltenen Falle soll bei der Fassung des §. 170a dadurch Rechnung getragen werden, daß gesagt wird, „so hat die Einreichung des Gesuchs die Wirkung der Klagerhebung.“ Damit ist die im Abs. 3 vorgesehene Frist zur Einreichung des Gesuchs von drei Monaten auf sechs Monate verlängert. Der Abs. 2 des §. 180, welcher für den Fall, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen sein sollte, dem Berechtigten freistellt, die weitere Verfolgung ruhen zu lassen, ohne die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zu verlieren, erschien nicht gerechtfertigt. Man war der Ansicht, daß die eingetretene Wirkung, wenn nicht binnen der sechsmonatigen Frist Klage erhoben werde, in allen Fällen gleichmäßig wegfallen müsse.

§. 172.
Befall der
Unterbr. im
Mahn-
verfahren.

VIII. Zu §. 172 war beantragt:

1. den §. 172 zu fassen:

Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn nach den Vorschriften der C.P.D. die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Der seinem sachlichen Inhalte nach mit dem §. 172 übereinstimmende Antrag wurde gebilligt.

Ein weiterer Antrag,

2. die Vorschrift des §. 171 Abs. 2 in der beschlossenen Erweiterung auf die Fälle der §§. 172, 173, 176 für entsprechend anwendbar zu erklären, wurde vorläufig zurückgestellt.

§. 173.
Befall
der Unterbr.
im Vollstred.-
verfahren.

IX. Zu §. 173 war beantragt:

im Abs. 1 und 2 des §. 173 statt „mittels“ zu setzen „durch“, ferner im Abs. 2 die Worte „seitens der Behörde“ zu streichen und statt „vor der Vornahme einer Vollstreckungshandlung“ zu setzen „vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung“.

Der von keiner Seite beanstandete sachliche Inhalt des §. 173 wurde gebilligt und der Fassungs-vorschlag der Red.Komm. überwiesen.

§. 174.
Dauer der
Unterbr. durch
Klagerhebung.
Stillstand d.
Prozesses.

X. Zu §. 174 war beantragt:

den §. 174 zu fassen:

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Der §. 174 erleidet hiernach die Aenderung, daß im Falle des Abs. 2 die Unterbrechung nicht mit dem Eintritte des Stillstandes, sondern mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts endigen soll. Man ging davon aus, daß hierdurch wenigstens für die Mehrzahl der Fälle ein bestimmterer Endpunkt gewonnen werde, als durch die im Entw. gegebene Vorschrift. Die letztere sei allerdings insofern konsequenter, als in dem Zeitpunkte der letzten Prozeßhandlung des Gerichts der Stillstand möglicherweise noch nicht eingetreten sein könne, so z. B. wenn das Gericht noch eine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung durch die Partei gesetzt habe, während deren nichts geschehe. Diese Erwägung erscheine jedoch nicht von so durchschlagender Bedeutung, daß sie zum Verzicht auf die mit der Bestimmtheit des Zeitpunkts verbundenen Vortheile nöthige.

XI. Zu §. 175 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 175 zu fassen:

Auf die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des zu §. 174 gefaßten Beschlusses entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung seines Anspruchs erhebt; auf diese Frist finden die Vorschriften der zu den §§. 164, 165, 166 gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

2. die §§. 174, 175 unmittelbar hinter den §. 170 zu versetzen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 der Red.Komm. überwiesen.

Die Ergänzung der Vorschrift durch die Gleichstellung der Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse mit der Streitverkündung ergab sich als Konsequenz der beschlossenen Aenderung des §. 170. Der Satz 2 enthält die auf S. 225 unter V in Aussicht genommene Zusatzbestimmung. Die letztere bezieht sich zugleich auf die Streitverkündung, hinsichtlich deren der Entw. sonach abgeändert werden soll. Man hielt eine Gleichbehandlung der Unterbrechung durch Streitverkündung und der Unterbrechung durch die (eventuelle) Verstellung zur Aufrechnung für geboten, eine nur vorbereitende konservatorische Wirkung auch der ersteren für genügend und zugleich für eine angemessene Vermittelung gegenüber den Bedenken, welche gegen die Berücksichtigung der Streitverkündung überhaupt sich erheben ließen. Hinsichtlich der Aufrechnung wurde auch hier darauf hingewiesen, daß selbstverständlich nach der Gestaltung, welche dieselbe im Entw. gefunden, die Fälle nicht in Betracht kommen könnten, in denen in Wirklichkeit aufgerechnet worden sei.

Bezüglich der Stellung der Vorschriften wurde bemerkt, daß es vielleicht zweckmäßiger sein würde, die Frage, wie lange die Unterbrechung dauere, mit der Frage, durch welche Handlungen die Unterbrechung bewirkt werde, zu verbinden. Jedenfalls empfehle es sich, die Vorschriften, welche sich auf die einzelnen Unterbrechungsgründe bezögen, nach der im §. 170 enthaltenen Reihenfolge

§. 175.
Dauer der
Unterbr.
durch
Streitverf.
u. Geltend-
machung d.
Aufrechnung.

zu ordnen, wobei zu prüfen sein werde, ob sich die letztere etwa ändern lasse; namentlich aber erscheine es angemessen, die Aufrechnung und die Streitverkündung auch im §. 170 neben einander aufzuführen.

§. 176.
Dauer der
Unterbr. durch
Anmeldung
im Kont.

XII. Zu §. 176 lag der Antrag vor:

den Abs. 3 als zweiten Satz mit dem Abs. 1 zu verbinden und den Abs. 2 zu fassen:

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen oder der von dem Verwalter oder einem Konkursgläubiger erhobene Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird.

Gegen die Abs. 1 und 3 des §. 176 wurde ein Widerspruch nicht erhoben. Die Komm. lehnte aber auch den den Abs. 2 betreffenden Antrag ab und nahm somit den §. 176 seinem sachlichen Inhalte nach an.

Der Antrag stand im Zusammenhange mit dem oben unter VIII mitgetheilten Antrage 2, die Vorschrift des §. 171 Abs. 2 auch auf den §. 176 für entsprechend anwendbar zu erklären. Der lezterwähnte Antrag wurde nach der Ablehnung des zum Abs. 2 des §. 176 gestellten Antrags seinem ganzen Inhalte nach zurückgezogen. Nach der Absicht des Antragstellers sollte die Unterbrechung der Verjährung bei rechtskräftig für begründet erklärtem Widerspruch als nicht erfolgt gelten, es sei denn, daß der anmeldende Gläubiger binnen sechs Monaten gegen den Kreditur Klage erhebe. Hiergegen wurden die in den Mot. I S. 336 hervorgehobenen Gründe geltend gemacht und für durchschlagend erachtet. Man erkannte zwar als richtig an, daß mit der rechtskräftigen Entscheidung die angemeldete Forderung aus dem Bereiche des Konkurses ausscheide und der Gläubiger es nur noch mit dem Gemeinschuldner zu thun habe. Die Folgerung aber, daß auch die durch die Anmeldung gegen diesen eingetretene Wirkung hinfällig werden müsse, erscheine nicht zwingend gegenüber der Anforderung der Billigkeit, daß der Gläubiger nicht in die Nothlage versetzt werden dürfe, lediglich zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung gegen den voraussichtlich vermögenslosen und zunächst vor der Zwangsvollstreckung geschützten Gemeinschuldner im Wege der Klage vorzugehen. Man erwog ferner, daß der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, wenn er richtig wäre, weiter tragen und dazu führen würde, auch den Fall zu berücksichtigen, daß der Gläubiger, dem ein vollstreckbarer Titel nicht zur Seite stehe, auf erfolgten Widerspruch die Klagerhebung unterlasse.

§. 177.
Verj.
rechtskr. fest-
gestellter
Ansprüche.

XIII. Zu §. 177 war beantragt:

den Abs. 2 des §. 177 zu fassen:

Soweit die Feststellung sich auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen erstreckt, verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

Der §. 177 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt und der die Fassung des Abs. 2 betreffende Vorschlag der Red.Komm. überwiesen.

§. 178.
Rechtskr.
Entscheidung
im Sinne des
§. 174 Abs. 1 u. d.
§. 177 Abs. 1.

XIV. Der §. 178 wurde unverändert angenommen.

XV. Zu §. 179 war beantragt:

im Absf. 2 des §. 179 statt „des Anstandes“ zu setzen „der Sache“.

Der Antrag wurde unter Billigung des sachlichen Inhalts des §. 179 der Red.Komm. überwiesen.

Gegenüber der zu Absf. 2 aufgeworfenen Frage, unter welchen Umständen die Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichts von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen abhängig sein könne, wurde insbesondere auf die Fälle hingewiesen, in welchen der Berechtigte an der Geltendmachung des Anspruchs vor dem Schiedsgericht um deswillen gehindert sei, weil ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter sterbe oder aus einem anderen Grunde weg falle oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigere (C.P.D. §. 857 vergl. mit den §§. 858, 859). Wenn gleich Fälle dieser Art nicht gerade häufig vorkommen würden, so sei es doch billig, denselben Rechnung zu tragen.

§. 179.
Unterbr.
durch Ver-
folgung d.
Anspruchs
vor einem
Schieds-
gerichte etc.

XVI. Der §. 180 wurde durch die zu §. 171 gefaßten, oben unter VII mitgetheilten Beschlüsse als erledigt angesehen.

§. 180.
Gesuch um
Bor-
entscheidung.

XVII. Zu §. 181 war beantragt:

den §. 181 zu fassen:

Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statte.

Der sachliche Inhalt des §. 181 wurde gebilligt und die Prüfung des Fassungs vorschlags, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Ausdrucks „dinglicher Anspruch“, der Red.Komm. überwiesen.

§. 181.
Accessio
temporis
bei Rechts-
nachfolge.

XVIII. Die hierauf begonnene Berathung des §. 182 wurde nicht zu Ende geführt.

35. (S. 463 bis 478.)

I. Zur Berathung kam zunächst der folgende, nachträglich zu §. 176 gestellte Antrag:

den Absf. 1 des §. 176 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung endigt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens.

§. 176.
Dauer der
Unterbr. durch
Anmeld. im
Konk.

Der Antrag fand die Zustimmung der Komm. nicht. Man hielt es nicht für rathsam, die konkursrechtliche Frage, wann im Falle der Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens dieses als beendet anzusehen sei, in Bezug auf die Dauer der Unterbrechung der Verjährung im B.G.B. zu entscheiden. Die empfohlene Bestimmung unterliege ferner hinsichtlich der Einstellung des Konkursverfahrens Bedenken wegen der unter Umständen gegen den Einstellungsbeschuß zulässigen Beschwerde. Dazu komme, daß ein praktisches Bedürfnis für eine Entscheidung der angeregten Frage nicht anzuerkennen sei.